

**Mehr Aufklärung und vorsorglicher Gesundheitsschutz beim Mobilfunkstandard 5 G;
- Antrag der Frau Stadträtin Elke März-Granda sowie des Herrn Stadtrates Rudolf
Schnur vom 18.05.2020, Nr. 28**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	28.10.2020	Stadt Landshut, den	15.10.2020
Sitzungsnummer:	4	Ersteller:	Herr Rottenwallner

Vormerkung:

1. Antrag

Das Antragsschreiben ist als Anlage beigefügt.

2. Stellungnahme

a) Grundlegendes

aa) Technologie

Mit „5G“ wird der neueste Mobilfunk-Standard (5. Generation) bezeichnet, der den Betreibern von Mobilfunkanlagen seit 2019 zur Verfügung steht. Er baut auf dem bisherigen Standard „Long Term Evolution“ (LTE) auf und lässt wesentliche Neuerungen bei Frequenzen oberhalb von 6 GHz erwarten. Dabei kommen vor allem folgende Anwendungsbereiche in Betracht:

- **Enhanced Mobile Broadband - eMBB** steht zur erweiterten mobilen Breitbandverbindung zur Verfügung, um Mobilgeräte mit möglichst hohen Datenraten zu versorgen. Die heutige [Hybrid-Access](#)-Technik über LTE kann zudem in 5G ausgebaut werden, um die Breitbandversorgung auch für Festnetzanschlüsse in ländlichen Regionen zu verbessern.
- **Massive Machine Type Communication - mMTC** dient dem „Internet der Dinge“ (*Internet of Things - IoT*), durch das möglichst viele Verbindungen mit eher geringen Datenraten und niedrigem Energieverbrauch unterstützt werden sollen (z. B. bei der Paketrachverfolgung oder bei der automatischen Bestellung von Betriebsmitteln)
- **Ultra-reliable and Low Latency - uRLLC** soll zuverlässige Verbindungen mit geringer Latenz ermöglichen, die beispielsweise für autonomes Fahren oder Industrie-Automation benötigt werden.

Das Frequenzspektrum bei 5G wird in zwei Bereiche unterteilt, und zwar *Frequency Range – FR 1 (600 MHz bis 6 GHz)* und *FR 2 (> 24 GHz)*. Bisher stehen Frequenzen bis 40 GHz für 5G zur Verfügung, eine Erweiterung bis 60 oder 80 GHz ist erst in Zukunft geplant.

Mit der Einführung des neuen Standards sind **Änderungen beim Betrieb der Funkanlagen** verbunden (Kanalbündelung – *Carrier Aggregation*; Einsatz von Kleinzellen – *Small Cells*; Verwendung von Mehrantennensystemen – *Massive Multiple Input Multiple Output – MIMO*; variable Ausrichtung auf Endgeräte – *Beamforming*; virtuell geteiltes Netz – *Networklicing* und Verlagerung an die Funkstation).

Die Maßnahmen werden in der Stadt Landshut an den bestehenden (vgl. **Abb. 1**) und möglicherweise neu zu errichtenden Standorten zum Tragen kommen.

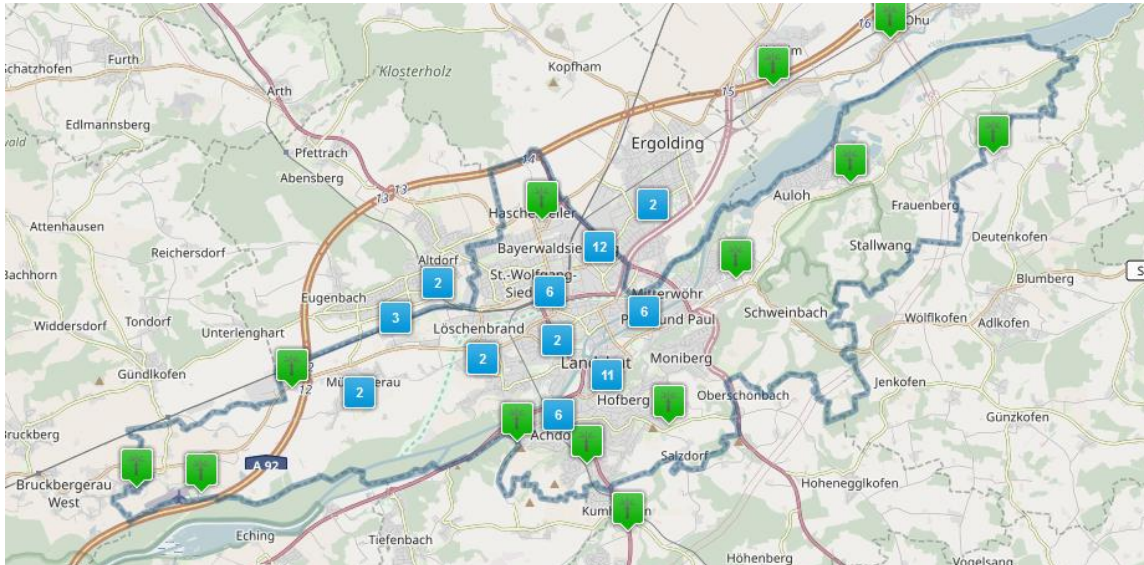


Abb. 1 (Mobilfunkstandorte in der Stadt Landshut: <http://www.landshut.de/portal/natur-umwelt/umweltschutz/strahlung-elektrosmog/elektrosmog-mobilfunk.html> [04.10.2020])

bb) Rechtsgrundlagen

- **Immissionsschutzrecht:** Mobilfunkanlagen sind keine nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG i. V. m. mit der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Anlagen. Die Zulässigkeit ihres Betriebes richtet sich ausschließlich nach der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV. Erforderlich ist die Einhaltung der darin vorgeschriebenen Grenzwerte, und zwar auch unter voller Auslastung und unter Berücksichtigung der Immissionen vorhandener Anlagen. Diese Grenzwerte entsprechen den internationalen Grenzwertempfehlungen der *International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection - ICNIRP* und damit auch der Empfehlung des EU-Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz — 300 GHz) (1999/519/EG).

Den Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte erbringt bei Hochfrequenzanlagen > 10 Watt Sendeleistung (*Mikrostandorte*) die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (vgl. §§ 4 ff. Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder - BEMFV), die der Netzbetreiber vor Inbetriebnahme einer jeden Sendeanlage beantragen muss.

Nach § 7a 26. BImSchV sind die Gemeinden, in deren Gebiet eine Hochfrequenzanlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 26. BImSchV) errichtet werden soll, bei der Auswahl der Standorte durch die Betreiber anzuhören. Die Gemeinden müssen rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme gehört werden. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen. Die Einzelheiten sind in der von den kommunalen Spitzenverbänden mit den Mobilfunkunternehmen geschlossenen Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze vom 08.07.2020 geregelt (<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Mobilfunk/Mobilfunkvereinbarung%202020/Mobilfunkvereinbarung%202020.pdf> [04.10.2020]).

- **Baurecht: (1) Genehmigungspflicht:** Bei Mobilfunkanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen („Antennen und Masten“), die je nach Höhe verfahrensfrei (≤ 10 m Höhe, Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayBO), in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (> 10 m < 30 m Höhe, Art. 59 Satz 1 BayBO) oder als Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO) in einem umfangreichen Genehmigungsverfahren (Art. 60 Satz 1 BayBO) zu behandeln sind. In der Stadt Landshut handelt es sich meistens um verfahrensfreie Vorhaben. Diese können ggf. der Erteilung einer isolierten Abweichungsgenehmigung bedürfen (vgl. Art. 63 Abs. 2 BayBO). **(2)**

Genehmigungsfähigkeit: Die **bauplanungsrechtliche** Zulässigkeit hängt vom Gebietscharakter des Standorts ab. In beplanten Gebieten (§ 30 Abs. 1 BauGB) handelt es sich nach der Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) um nicht störende gewerbliche Anlagen, die in bestimmten Baugebieten *allgemein* zulässig (z. B. Mischgebiete [§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO]), Gewerbegebiete [§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO], Industriegebiete [§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO]), in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) und in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) *ausnahmsweise* zulässig und in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) nur im Wege einer *Befreiung* nach § 31 Abs. 2 BauGB zulässig sind. In Bebauungspläne können Festsetzungen zu Standorten von Mobilfunkanlagen bzw. deren räumliche Zuordnung aufgenommen werden, wenn ein besonderer städtebaulicher Grund die Standortplanung rechtfertigt, was nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung nur in den seltensten Fällen zu bejahen ist. Gestaltungssatzungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO) können sich nur auf das Wie, nicht das Ob baulicher Anlagen beziehen, so dass der Errichtung von Antennenanlagen auf diesem Weg in der Regel nichts entgegengesetzt werden kann. Keinesfalls dürfen hierbei niedrigere oder andere Grenzwerte als die nach der 26. BImSchV zur Anwendung kommen. Im nicht beplanten Innenbereich spielt bei der Prüfung des sich Einfügens in die nähere Umgebung nach § 34 Abs. 1 BauGB eine etwaige Strahlenbelastung keine Rolle. Im Außenbereich sind Mobilfunkanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. In **bauordnungsrechtlicher** Hinsicht können abstandsflächenrechtliche Vorschriften (vgl. Art. 6 BayBO) eine Rolle spielen, wenn Mobilfunkanlagen eine gebäudegleiche Wirkung haben, was regelmäßig nur mit Blick auf die Höhe, nicht aber den Durchmesser zum Tragen kommt (vgl. dazu auch *Bayerischer Gemeindetag*, 5G-Ausbau und Kommunen, Der Bayerische Bürgermeister, 2020, 382).

b) **Stellungnahme zum Berichts Antrag**

Zum Berichts Antrag wurden vor Auseinandersetzung der Verwaltung mit den einzelnen Fragen Stellungnahmen der Netzbetreiber und der örtlichen Bürgerinitiative eingeholt.

Zu 1 („Ist die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G auch im Bereich der Stadt Landshut vorgesehen?“):

• **Stellungnahmen der Netzbetreiber:**

Telekom:

„5G ist bereits über das sogenannte Refarming (Umwidmung) der 2,1 GHz Frequenz von UMTS zu LTE/5G flächendeckend in Landshut im Netz der DTAG empfangbar. Dies erfolgt nicht durch einen Umbau der Stationen sondern rein über einen Softwareschalter. Die Sendeleistungen ändern sich dabei auch nicht. Aber auch der Ausbau der 3,6 GHz Frequenz mit nochmals deutlich höheren Bandbreiten und geringeren Latenzzeiten ist für den Verlauf der nächsten Jahre geplant. Hierbei werden Technik und Antennen zusätzlich an den Standorten aufgebaut.“

Telefónica:

„Die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G sieht Telefónica für die Stadt Landshut ebenso vor wie für ganz Deutschland; Abfolge und Umfang des Ausbaus richten sich danach, wie der Bedarf und Erforderlichkeit von uns bewertet werden. Hintergrund ist vor allem die ungebrochene Zunahme von Anforderungen an die Leistungsfähigkeit mobiler Breitbandversorgung. Es beginnt bei der seit längerem fortlaufenden Verdopplung der genutzten Datenmengen alle zwei Jahre, für die keine Verlangsamung absehbar ist und setzt sich fort in der Differenzierung verschiedener Erfordernisse wie z. B. der automatisierten Datenübertragung zwischen Objekten und Maschinen mit einer großen Anzahl von Endgeräten (IoT), hoher Bandbreite und geringen Latenzzeiten. Wir können das nicht nur in der auch in Landshut vertretenen Industrie sondern bei nahezu allen Kunden beobachten. Die Lizenzaufgaben zur Frequenzversteigerung 2019 stellen entsprechend hohe Forderungen zur

Versorgungsqualität in der Fläche, zur Versorgung von Verkehrswegen und auch hinsichtlich der Errichtung von 5G-Standorten.“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Ausführungen der Netzbetreiber sind zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 2 („Ist hierfür schon ein Zeitplan vorhanden?“):

- **Stellungnahme der Netzbetreiber:**

„Telekom: bereits seit Juli 2020
Telefónica: spätestens im Jahr 2022
Vodafone: bis ca. 2022“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Ausführungen der Netzbetreiber sind zur Kenntnis zu nehmen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Telekom die Stadt Landshut mit E-Mail vom 28.07.2020 über die beabsichtigte Netzmodernisierung informiert hat. Darin wird unter anderem ausgeführt:

„... Konkret beabsichtigt die Telekom, das derzeit noch durch UMTS genutzte Frequenzspektrum im Bereich von 2,1 GHz an möglichst allen bestehenden Standorten für die Mobilfunkstandards LTE und 5G zu nutzen. Deswegen werden wir durch das sogenannte Refarming einen Teil der UMTS-Frequenzen für neue Technologien verwenden. Ein wichtiger Baustein dafür ist das sogenannte Dynamic Spectrum Sharing (DSS).

Diese Technik ermöglicht den parallelen Betrieb von zwei Mobilfunkstandards in einem Frequenzband. Das Endgerät und die Basisstation legen dabei autonom fest, welche Übertragungsart für die Verbindung genutzt wird. Hierdurch wird parallel zum Ausbau des 5G-Netzes auf den 3,6 GHz-Frequenzen das vorhandene Frequenzspektrum im 2,1 GHz-Bereich optimal für die Zukunftstechnologie genutzt.

Durch die beschriebene Modernisierung bereits vorhandener Sendeanlagen soll 5G auf der 2,1 GHz-Frequenz noch in diesem Jahr für mehr als die Hälfte der Bevölkerung zur Verfügung stehen – auch in ländlichen Gebieten. LTE bekommt ebenfalls mehr Tempo.“

Zu 3 („Welches Stadtratsgremium wird grundsätzlich über den Ausbau mit dem neuen Mobilfunkstandard 5G beschließen bevor eine Weiterbehandlung im Runden Tisch Mobilfunk erfolgt?“):

- **Stellungnahme der Netzbetreiber (nur Telefónica):**

„Für die Beteiligung der Kommunen ist auch beim 5G-Ausbau § 7a der 26. BImSchV Grundlage; vor kurzem haben alle vier Netzbetreiber mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene eine Aktualisierung der Mobilfunkvereinbarung veröffentlicht. In einer modifizierten Weise kann auch der bewährte Runde Tisch in Landshut auf Basis einer einvernehmlichen Sicht von Stadt und Betreibern seinen Anteil am Ausbaudialog haben. Der Stadtrat war bereits bisher durch seine Vertreter an den Diskussionen des Runden Tisches beteiligt; weitere Behandlungen innerhalb städtischer Gremien können von den Netzbetreibern ggf. unterstützt werden.“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach § 7a 26. BImSchV findet eine Beteiligung der Stadt Landshut statt, die sich hierfür seit vielen Jahren des „Runden Tisches“ bedient, der eine informelle Einrichtung der umweltrechtlichen Konsultation und Kooperation darstellt. Sofern und soweit es sich hierbei um laufende Angelegenheiten handelt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung

– GO), bedarf keiner Entscheidung des Stadtrates im Einzelfall. Dem Informationsbedürfnis aus der Mitte des Stadtrates wird durch die Teilnahme einzelner Stadträte an den Sitzungen hinreichend Rechnung getragen. Der Kooperationsprozess ist unter Berücksichtigung der noch zu treffenden Absprache mit den Netzbetreibern folgendermaßen geordnet (**Abb. 2**):

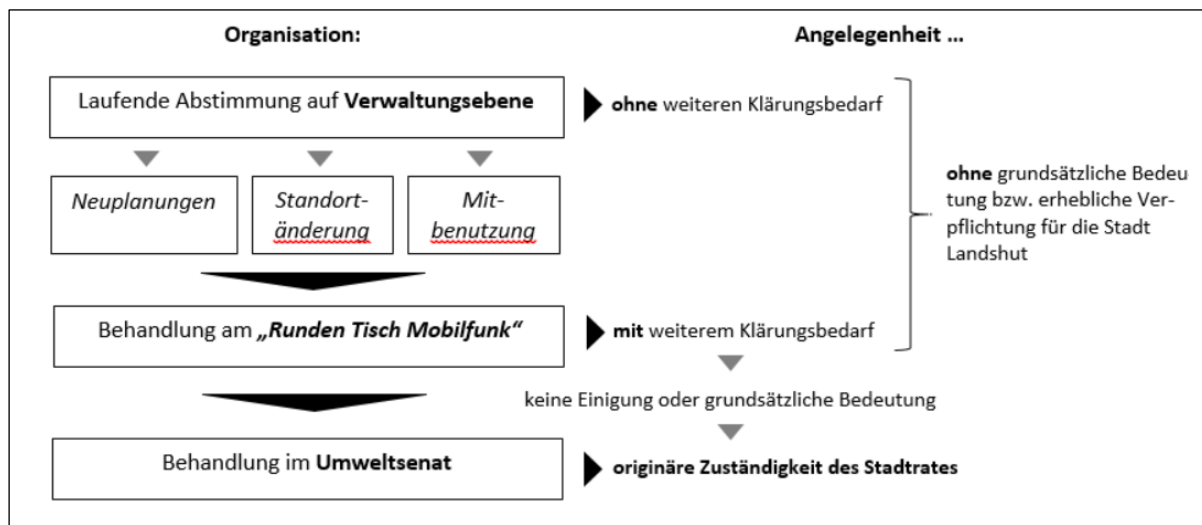


Abb. 2 (Zusammenarbeit Verwaltung – Runder Tisch – Umweltsenat)

Zur Sachverhaltsaufklärung kann sich die Stadt Landshut des Förderprogramms für Mobilfunkmessungen und Prognoseberechnungen in Bayern (**FEE-2-Projekt**) bedienen. Danach sind insbesondere Messungen der durch Mobilfunk hervorgerufenen elektromagnetischen Felder vor und nach der Errichtung einer oder mehrerer neuer Mobilfunkstation(en) sowie Prognoseberechnungen mit zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten förderfähig. Hiervon wurde in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht. Dies soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in Zukunft geschehen.

Zu 4 („Welche Anbieter werden für die Infrastruktur von 5G verantwortlich sein?“):

• **Stellungnahme der Netzbetreiber (nur Telefónica):**

„Grundsätzlich wird mobiles Breitband für die Öffentlichkeit von den vier Netzbetreibern errichtet und betrieben, die Inhaber von Lizenzen aus der Frequenzversteigerung 2019 sind:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Drillisch Netz AG
- Telefónica Germany GmbH & Co. KG
- Vodafone GmbH

Darüber hinaus können Campusnetze und andere Anwendungen mit 5G im regionalen und lokalen Bereich durch weitere Unternehmen errichtet und betrieben werden, die von der Bundesnetzagentur Frequenzen für den Bereich 3,7-3,8 GHz und/oder 28 GHz zugeteilt erhalten; zum Stand dieser Verfahren kann ggf. die Bundesnetzagentur antworten.“

• **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Ausführungen der Netzbetreiber sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Drillisch Netz AG (als derzeit vierter möglicher Netzbetreiber) ist im Gebiet der Stadt Landshut bisher nicht in Erscheinung getreten.

Zu 5 („Werden für die Infrastruktur von 5G die bisherigen Mobilfunkstandorte weiter genutzt?“):

- **Stellungnahme der Netzbetreiber (nur Telefónica):**

„Ja, grundsätzlich sind alle bestehenden Standorte für 5G vorgesehen. Soweit 5G im Frequenzbereich bei 3,5 GHz geplant wird, erfolgt zunächst ein Zubau von speziellen Antennen; grundsätzlich kann 5G jedoch auch auf allen anderen Frequenzen unseres lizenzierten Spektrums eingesetzt und ggf. auch über bereits bestehende Antennen genutzt werden. Der Neubau von Standorten wird sich an der weiteren Nutzungsentwicklung orientieren und im Wesentlichen in der Verdichtung des bestehenden Netzes in Bereichen hoher Anforderungen liegen.“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Ausführungen der Netzbetreiber sind zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 6 („Wie viele neue Standorte werden für eine optimale Nutzung von 5G innerhalb des Stadtgebiets notwendig sein?):

- **Stellungnahme der Netzbetreiber:**

Telekom:

„Das ist aktuell noch nicht absehbar, da die Feinplanung und Überprüfung der Bestandsstandorte für eine 5G readiness noch nicht final beendet ist. Ich gehe aber davon aus, dass zu einer weiteren Verdichtung kommt, da Landshut im Vergleich zu anderen Städten deutlich schlechter versorgt ist und einen deutlich höheren Standortabstand aufweist.“

Telefónica:

„Die Anzahl erforderlicher neuer Standorte ist grundsätzlich nicht abschließend quantifizierbar, da hier Abhängigkeiten von den Nutzererwartungen /-anforderungen (Datenraten, Latenzzeit, Anzahl der Endgeräte (IoT) etc.) und von Erweiterungsfähigkeit bestehender Standorte bzw. Realisierbarkeit funktechnisch optimaler Neu-Standorte bestehen.“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Ausführungen der Netzbetreiber sind zunächst zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 7 (Beabsichtigt die Verwaltung, Teilbereiche des Stadtgebiets als sensible Bereiche auszuweisen (z.B. Kitas und Schulen) in denen keine Sendeanlagen stehen werden?):

- **Stellungnahme der Netzbetreiber:**

Telekom:

„Nein. Mobilfunkwellen machen keinen Halt vor Kitas und Schulen. Hier gilt es aus Immissionssicht einen anderen Weg zu wählen, indem man die Standorte so gut positioniert, dass die Gesamtmissionen (Handy + Mast) so gering wie möglich sind. Im Gegenteil, würde man diese Einrichtungen weiträumig aussparen, sind die Nutzer in diesem Bereich viel höheren Immissionen durch Ihre Endgeräte ausgesetzt. Hinzu kommt, dass es für das Ziel Landshut für die Digitalisierung fit zu machen, äußerst kontraproduktiv wäre, da die Versorgung mit Mobilfunk einer der Eckfeiler für die zukünftige Weiterentwicklung einer Stadt ist. Siehe z.B. das BMVI 5G Projekt, dass von Herrn Luger initiiert wurde. Dieses Projekt bedingt geradezu die optimale Versorgung der Schulen und Kitas mit Mobilfunk durch nahe gelegene Standorte.“

Telefónica:

„Immissionsschutz behandelt Immissionsorte grundsätzlich gleich; Abweichungen vom Gleichheitsgrundsatz müssen fachlichen, sachlichen und rechtlichen Aspekten genügen. Für die Begrenzung von Sendeanlagen über die im Baurecht bereits bestehenden Gebietsdefinitionen hinaus gibt es weder eine wissenschaftliche Erfordernis noch einen für den Netzausbau geeigneten rechtlichen Rahmen.“

- **Stellungnahme der örtlichen Bürgerinitiative gegen 5G (E-Mail vom 07.09.2020)**

„Sollte es in einer Stadtverwaltung nicht selbstverständlich sein, für diese Menschen „mobilfunkfreie Zonen“ zu schaffen?“

Falls eine Stadtverwaltung solche „mobilfunkfreien Zonen“ ausweisen würde, wäre das doch sehr innovativ und ein positives Beispiel für sämtliche Stadt-/Gemeinde-Verwaltungen in der BRD. Hier möchten wir auch anmerken, dass es in sämtlichen Siedlungsgebieten nicht notwendig ist Mobilfunkmasten aufzustellen. Dort ist es völlig ausreichend und für die Bevölkerung viel gesünder, wenn man eine Abdeckung mit Glasfaserkabel erreichen würde.

Grundsätzlich würden auch wir es begrüßen, wenn die Stadt Landshut nach dem „Vorsorgeprinzip“ handelt und den Ausbau des Mobilfunknetzes „auf Eis“ legt, bis die Unbedenklichkeit jeglicher Mobilfunkstandards, vor allem von 5G, durch unabhängige Wissenschaftler bestätigt wird. Durch die Ausschüttung von sehr hohen Fördergeldern für den „Digitalisierungs-Ausbau“ der BRD, versucht man jegliche Forschungs- und Sicherheitsprüfung dieser Technologie zu unterbinden und erwartet, dass diese fragwürdige Technologie auch nicht in Frage gestellt wird. Auch gibt es zu 5G bis dato keine Studien, obwohl die Strahlung „20 bis 100-fach“ höher werden soll! Soll das eine „Lebendstudie“ an uns Menschen werden? Es gibt sehr viele Ärzte und Wissenschaftler, die mit dem flächendeckenden Ausbau des 5G Standards erwarten, dass in naher Zukunft jeder Zweite elektrohypersensibel sein wird. Man darf hier auch nicht vergessen, dass die Mobilfunkstrahlung auch das Immunsystem schwächen kann und die Menschen anfälliger für sämtliche Erkrankungen werden können ...“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Entscheidung über die Ausweisung „sensibler Bereiche“ im Stadtgebiet Landshut läge nicht bei der Verwaltung, sondern wegen der grundsätzlichen Bedeutung beim Stadtrat. Ein solches Vorgehen wäre aufgrund der von der Landeshauptstadt München mit den dortigen, sich an den zehnmal strengeren „Schweizer Vorsorgewerten“ orientierenden Regelungen für empfindliche kommunale Standorte (z. B. Kitas, Schulen) gemachten Erfahrungen rechtlich nicht notwendig und in der Sache auch nicht zielführend.

Obwohl vereinzelt die Auffassung vertreten wird, dass die Einrichtung „mobilfunkfreier“ bzw. „funkdosierter“ Zonen rechtlich geboten sein könnte (Budzinski/Kühling, Mobilfunkfreie „weiße Zonen“ – unreal oder rechtlich geboten?, NVwZ 2015, 1410) hält die herrschende Meinung bisher daran fest, dass eine etwaige Elektrohypersensibilität einzelner Personen unter Beachtung grundrechtlicher Schutzpflichten keine Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Abschirmung von Funkstrahlung in diesem Sinn zwingend erforderlich macht (BVerfG, NVwZ 2007, 805; 2010, 702). Die Gemeinden sind allerdings rechtlich nicht gehindert, in Bebauungsplänen niedere Werte als die nach der 26. BImSchV festsetzen. Ebenso ist eine Standortplanung für Mobilfunkanlagen grundsätzlich zulässig, wenn hierfür ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass besteht (BVerwG, U.v. 30.08.2012 - 4 C 1.11).

Das auf niedrigere Werte gerichtete Münchener Vorsorgemodell wurde 2017 vom Stadtrat wieder aufgehoben. Das aufwändige Verfahren des Münchener Modells stand nach Ansicht der dortigen Verwaltung nicht mehr im Verhältnis zu seinem Zweck und zudem im Widerspruch zur gewünschten breitbandigen Mobilfunkversorgung mit kleinzelligen Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Dabei wurde als wesentlich erachtet, dass die (eigentlich relevante) Immissionswirkung auf den Nutzer über das Endgerät bei einer kleinzelligen Struktur minimiert werden kann, da eine deutlich geringere Sendeleistung im Vergleich zu Makrostandorten benötigt wird. Eine Überschreitung des 10%-Wertes an der einzelnen Sendeanlage wurde

dabei auch aus gesundheitlichen Aspekten gerechtfertigt (vgl. Soike, Rahmenbedingungen beim Mobilfunkinfrastrukturausbau, 2019, S. 22; im Internet:

<https://repository.difu.de/jspui/handle/difu/255935> [04.10.2020]).

Zu 8 (Kann die Stadtverwaltung möglichen Gesundheitsrisiken von 5G ausschließen? Falls ja, wie wird hier der Nachweis geführt?):

- **Stellungnahme der Netzbetreiber (nur Telefónica):**

„Die erste Teilfrage ist redundant zu Frage 9. und analog zu beantworten. Zur Frage des Nachweises gilt: 5G ist als Mobilfunkstandard in allen Frequenzen des zugeteilten Spektrums möglich und wird mittel- und langfristig auch auf verschiedenen Frequenzen genutzt. Immissionsschutz bezieht sich bei elektromagnetischen Feldern grundsätzlich auf physikalische Größen (Leistung, Frequenz); die Regelungen der 26. BImSchV und der BEMFV gelten uneingeschränkt auch für 5G. Als Nachweis für die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen erteilt die Bundesnetzagentur für jeden Mobilfunkstandort eine individuelle Standortbescheinigung (StOB).“

- **Stellungnahme der örtlichen Bürgerinitiative gegen 5G (E-Mail vom 07.09.2020)**

„5G und auch der weitere Ausbau mit LTE/ 4G ist sehr umstritten. Hierzu müssen unbedingt auch die kritischen Ärzte und Wissenschaftler und deren Studien berücksichtigt werden.

Um nur wenige Punkte zu nennen, möchten wir mit einem elementaren „Fakt“ beginnen. Jegliches Leben auf unserer Erde, ist im Rahmen der natürlichen „Schumannfrequenz“ (7,83 Hz) entstanden und somit wird klar, dass nicht immer die Stärke der Strahlung ausschlaggebend ist, sondern deren Wirkung auf sämtliche Organismen.

Ein sehr spannendes Projekt der Uni Ingolstadt: Was "Funk-Freiheit" bewegen kann - Tinnitus Projekt Technische Hochschule Ingolstadt

[https://www.youtube.com/watch?](https://www.youtube.com/watch?v=JB0ujN7ghhs&feature=share&fbclid=IwAR1_1krxB6ND2IRB4ed0xMauaehpexD3R_XRs_hzn2ts-ImEODbYkU0xRsB8)

[v=JB0ujN7ghhs&feature=share&fbclid=IwAR1_1krxB6ND2IRB4ed0xMauaehpexD3R_XRs_hzn2ts-ImEODbYkU0xRsB8](https://www.youtube.com/watch?v=JB0ujN7ghhs&feature=share&fbclid=IwAR1_1krxB6ND2IRB4ed0xMauaehpexD3R_XRs_hzn2ts-ImEODbYkU0xRsB8)

In den letzten 30 Jahren sind viele Krankheiten exponentiell angestiegen, besonders möchten wir hierzu auf den kurzen Film von Dr. rer. nat. Ulrich Warnke aus dem Vortrag „Langzeitriskien des Mobil- und Kommunikationsfunk – ein Prüfstein für zeitgemäßen Gefahrenschutz“ hinweisen.

Link: <https://www.youtube.com/watch?v=genrwNhabjE>

Wir möchten auch noch auf die elektrohypersensiblen Menschen aufmerksam machen, die immer mehr werden und stark unter dem flächendeckenden Ausbau des Netzes leiden. Elektrohypersensibilität wird bis Dato in Deutschland nicht als Krankheit anerkannt. Viele Wissenschaftler und Institutionen kämpfen um eine Anerkennung dieser Krankheit.

*Da sich immer wieder betroffene Bürger*innen an uns wenden, ist uns bewusst, dass es solche Menschen tatsächlich gibt und wir (die Gemeinschaft/ Stadt- und Gemeindeverwaltungen) auch für sie Verantwortung tragen müssen. Für Betroffene wird es immer schwieriger in unsere Gesellschaft einen Platz zu finden.“*

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es ist nicht Aufgabe der Stadt Landshut, Gesundheitsrisiken beim Betrieb von 5G-Anlagen (und dem weiteren Ausbau mit LTE/4G) auszuschließen. Sie ist nicht Betreiberin der Anlagen und auf diesem Gebiet auch nicht Adressatin der grundrechtlichen Schutzpflichten. In der geltenden Kompetenzordnung (vgl. Art. 72 Abs. 2, Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz - GG) hat der Bund diesen Schutzpflichten nachzukommen. Die Stadt Landshut ist im Rahmen ihrer Verbandskompetenz aber nicht daran gehindert, die Erfüllung der grundrechtlichen

Schutzpflicht durch den Bund kritisch zu hinterfragen, zumal insbesondere die vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) umfasste Fragen der Planungshoheit (vgl. §§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 Baugesetzbuch - BauGB) betroffen sein können.

Zu 9 (Wie beurteilt die Verwaltung die Auswirkungen der Strahlung von 5G auf die Bevölkerung und die Natur?):

- **Stellungnahme der Netzbetreiber (nur Telefónica):**

„Sorgfältiges Vorgehen bei der Bewertung möglicher gesundheitlicher Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern erfordert, die eigenen Kompetenzen und Möglichkeiten richtig einzuschätzen. Entsprechend ist es wichtig, dass Politik, Verwaltung und Netzbetreiber gleichermaßen den Bezug zum anerkannten Stand der Wissenschaft auf der Basis seriöser Forschung zu Grunde legen. Telefónica orientiert sich z. B. in der [Behandlung des Themas](#) an den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere an der [Strahlenschutzkommission \(SSK\)](#) und dem [Bundesamt für Strahlenschutz \(BfS\)](#). Erst im März 2020 hat die Internationale Strahlenschutzkommission ([ICNIRP](#)) ihre [Grenzwertempfehlungen](#) bestätigt.“

Die Bewertung der Forschungsergebnisse zur gesundheitlichen Bedeutung von EMF ist komplex und kann daher nicht durch einen Einzelnen durchgeführt werden. Deshalb stützt sich die Entscheidungen des deutschen Gesetzgebers zu den Grenzwerten auf den Rat von interdisziplinären nationalen und internationalen Fachgremien. Elektromagnetische Felder (EMF) gehören zu den bis heute umfangreich und am besten untersuchten technischen Umwelteinflüssen, wie ein Blick auf die im EMF-Portal der RWTH Aachen katalogisierten wissenschaftlichen Publikationen zum Thema zeigt. Bereits in den Jahren 2002 bis 2008 wurden umfangreiche Forschungen im Deutschen [Mobilfunkforschungsprogramm](#) durchgeführt.

Die Bundesregierung hat in Ihrer seit 2003 alle zwei Jahre erfolgenden Unterrichtung des deutschen Bundestages über die Forschungsentwicklung in diesem Bereich [auch im November 2018](#) festgestellt (S. 10 „Fazit“): „Auch auf der Basis der neueren Ergebnisse kann festgestellt werden, dass durch die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV die Bevölkerung ausreichend vor gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder geschützt ist.“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine sich an den Grundprinzipien der Objektivität, Neutralität und Fairness orientierende Verwaltungsarbeit muss die gegenständlichen Standpunkte ermitteln und bei ihren Entscheidungen hinreichend berücksichtigen.

Die Auswirkungen des 5G-Standards auf die menschliche Gesundheit und die Tier- und Pflanzenwelt (einschließlich von Mikroorganismen) sind in der Fachwelt höchst umstritten. Die Betreiber und Befürworter des 5G-Standards berufen sich auf wissenschaftliche Studien und geltende gesetzliche Regelungen, die ihnen die Unbedenklichkeit bescheinigen bzw. die technische Verwendung unter bestimmten Voraussetzungen gestatten. Über die Unbedenklichkeit hinaus wird geltend gemacht, dass die individuelle Strahlenbelastung bei Einsatz dieses Standards sogar sinken könne, weil die höchste Belastung im Normalfall nicht vom Sendemasten, sondern von den Mobilfunkgeräten ausginge und bei Einführung des 5G-Standards die Endgeräte wegen der größeren Anzahl von Basisstationen selbst weniger „strahlen“ müssten, um diese erreichen zu können (vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/mobilfunkstandard-5g-was-ueber-moeglichegesundheitsrisiken.676.de.html?dram:articleid=444018> [04.10.2020]).

Vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird ein differenzierender Standpunkt vertreten (Brenner/Heinze/Reichenbach-Walser/Herr, Handout zum Vortrag „Mobilfunk und Gesundheit“, Stand: 1/2020):

„In der ersten Ausbaustufe werden die gleichen Frequenzbänder zwischen 700 MHz und 3600 MHz verwendet, die auch für die etablierten GSM-, UMTS- und LTE-Netze zum Einsatz kommen. Diese Frequenzbereiche werden im Mobilfunk und bei vergleichbaren Anwendungen

seit 20 Jahren eingesetzt. Zu deren Risikobewertung können derzeit mehr als 2500 nationale und internationale wissenschaftliche Artikel herangezogen werden – darunter rd. 1500, die sich auf experimentelle oder epidemiologische Studien beziehen. Der Mobilfunk gehört damit zu den am umfangreichsten untersuchten Umweltexpositionen.

Längerfristig sollen auch Bänder von 24 GHz bis 80 GHz (Millimeterwellen) zum Einsatz kommen, die eine geringere Reichweite haben als die niedrigeren Frequenzen. Ob und inwieweit sich letztendlich mit den geringeren Sendeleistungen und der erforderlichen höheren Dichte an Basisstationen (Funkzellen) die Immissionen reduzieren, ist noch nicht geklärt. Mit den höheren Frequenzen werden jedoch die EMF (elektromagnetischen Felder) weniger tief in das menschliche Gewebe eindringen, als dies mit den bislang genutzten Frequenzen der Fall ist. Um die Studienlage auch für den zukünftig verwendeten höheren Frequenzbereich zu verbessern, werden vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) weitere Studien durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Bei Einhaltung der Grenzwerte ist jedoch auch hier keine Gefährdung zu besorgen.“

Die Gegner und Kritiker des G5-Standards sind dennoch der Ansicht, dass die bei Verwendung des 5G-Standards bestehenden Risiken noch nicht ausreichend erforscht seien, von den Betreibern/Befürwortern in Feld geführte wissenschaftliche Studien gewisse Mängel hätten, andere wissenschaftliche Studien bestimmte Gesundheitsgefahren belegen würden und bisher zumindest keine Technikfolgenabschätzung stattgefunden habe. Unterstützung erfährt diese Argumentation jüngst durch ein vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments vorgelegtes Briefing „Effects of 5G wireless communication on human healths/Auswirkungen der drahtlosen 5G Kommunikation auf die menschliche Gesundheit“ (<https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/> EPRS_BRI (2020) 646172_DE.pdf [04.10.2020]). In der deutschen Übersetzung heißt es:

„... Diese Bedenken erfordern die Sensibilisierung und einen Konsens einer breiteren Öffentlichkeit, was jedoch angesichts der womöglich schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und der unvermeidlichen Dauerausposition der Bevölkerung in einer 5G-Umgebung in doppelter Hinsicht kritisch ist. Die aktuelle wissenschaftliche Literatur zeigt, dass dauerhaft einwirkende drahtlose Strahlung wahrscheinlich biologische Auswirkungen hat, was für die speziellen Merkmale von 5G in besonderer Weise zutrifft: die Kombination aus Millimeterwellen, einer höheren Frequenz, der Anzahl der Sender und der Anzahl der Verbindungen. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass 5G die Gesundheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Insekten und Mikroben beeinträchtigen würde – und dass bei 5G ein vorsichtiger Ansatz angebracht wäre, da es sich um eine nicht getestete Technologie handelt. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki und anderen internationalen Verträgen wird anerkannt, dass im Vorfeld von Maßnahmen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten, die Zustimmung nach Inkenntnissetzung ein wesentliches, grundlegendes Menschenrecht ist, das noch brisanter wird, wenn es um die Exposition von Kindern und Jugendlichen geht.“

Abgesehen davon, dass die Stadt Landshut bei ihrer Rechtsanwendung an die den geltenden gesetzlichen Regelungen zugrunde liegende Risikobewertung gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG), kann sie in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht Partei zugunsten der einen oder der anderen Auffassung ergreifen.

Bei der Gesamtbetrachtung ist allerdings zu bedenken, dass von anderen Städten und Gemeinden in Deutschland trotz der grundsätzlich positiven Einstellung gegenüber dem Mobilfunk (vgl. insbesondere Mobilfunkpakt II v. 27.11.2002, Mobilfunkvereinbarung v. 08.07.2020) gegen den 5G-Standard national und international erhebliche Kritik geäußert wird. In Italien lehnen 594 Gemeinden die Einführung ab. Auch große europäische Städte haben sich ausdrücklich gegen den Standard ausgesprochen (z. B. Brüssel, Florenz, Genf, Grenoble und Rom). Dies gilt teilweise auch auf Staatenebene. In Russland und in Slowenien wird der G5-Standard zunächst nicht freigegeben. In den Niederlanden und in der Schweiz muss die Unbedenklichkeit erst wissenschaftlich nachgewiesen werden.

Zu 10 (Ist es geplant, von den Betreibern von 5G eine rechtlich verbindliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bezüglich der Auswirkungen auf Mensch und Natur zu fordern?):

- **Stellungnahme der Netzbetreiber:**

Telekom:

„Als Deutscher Netzbetreiber halten wir uns selbstverständlich an die deutschen Gesetze. Dazu gehören auch die durch Fachgremien festgelegten Grenzwerte für die Nutzung von Mobilfunk, wie sie in der 26.BImSchV festgelegt sind. Die Überprüfung dass diese bei jedem Standort eingehalten werden, erfolgt durch die Bundesnetzagentur und wird durch eine Standortbescheinigung attestiert. Diese ist der Beleg dafür, dass die Nutzung der Standorte für die Umwelt unbedenklich ist.“

Telefónica:

„Der Schutz vor negativen Auswirkungen ist für EMF in Mobilfunkstandards über den gesamten genutzten Frequenzbereich durch die 26. BImSchV in Verbindung mit der BEMFV geregelt, bei Einhaltung der Grenzwerte ist keine negative Auswirkung zu besorgen. Rechtlich verbindlich wird diese Einhaltung für jeden Standort mit der Erteilung der StOB durch die BNetzA bescheinigt; Für Weiteres gibt es weder sachliche Gründe noch eine rechtliche Voraussetzung.“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es gibt bisher keine Rechtsgrundlage dafür, von den Betreibern die Vorlage einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ zu verlangen.

Zu 11 (Wer übernimmt die Haftung (incl. Verpflichtung zum Schadensersatz) für gesundheitliche Schäden, die von Sendeanlagen ausgehen, die auf städtischen Grundstücken oder Gebäuden betrieben werden?):

- **Stellungnahme der Netzbetreiber (nur Telefónica):**

„Nach dem derzeitigen Stand der Forschung sind keine gesundheitlichen Schäden bei Einhaltung der Grenzwerte zu befürchten (S. Fragen 8 und 9). Darüber hinaus gilt: Wer sein Grundstück vermietet, damit dort eine Mobilfunkanlage errichtet und betrieben wird, kann von Dritten dafür letztlich nicht haftbar gemacht werden. Nach der grundlegenden gesetzlichen Regel des § 823 Abs. 1 BGB haftet derjenige, der einem anderen rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zufügt. Entsprechend ist der Eigentümer und Vermieter eines Grundstücks dann nicht verantwortlich, wenn sein Mieter dort nur solche Tätigkeiten ausübt, bei denen die geltenden Schutzvorschriften eingehalten und ihre Einhaltung darüber hinaus amtlich überprüft wird. Dies gilt umso mehr, wenn der Eigentümer nur an ein Unternehmen vermietet, das die für diese Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzt. Sollte es in einem solchen Fall dennoch zu Schäden kommen, wäre der Vermieter nicht haftbar, weil er alles getan hat, was von ihm als Vermieter verlangt werden kann. So verhält es sich bei der Vermietung eines Grundstückes an einen Mobilfunkbetreiber: Der Betreiber ist im Besitz einer staatlichen Lizenz, die ihn als berechtigt und qualifiziert ausweist, Mobilfunkanlagen zu errichten und zu betreiben; Von der erforderlichen Sachkunde darf der Vermieter aber auch deshalb ausgehen, weil er nicht an einen Anfänger, sondern an einen Mobilfunkbetreiber vermietet, der bereits mehrere tausend Mobilfunkanlagen unterhält; Für den Betrieb der Anlagen gelten gesetzlich festgelegten Grenzwerte zum Schutz vor gesundheitsschädlichen Wirkungen der elektromagnetischen Mobilfunkfelder; Die Bundesnetzagentur prüft die Einhaltung dieser Grenzwerte für jede einzelne Anlage vor der Inbetriebnahme. Auch der Mobilfunkbetreiber darf sich grundsätzlich darauf verlassen, dass seine Mobilfunkanlagen bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sicher sind. Allerdings muss ein Unternehmen seine Anlagen nicht ständig kritisch hinterfragen bzw. auf sich abzeichnende Sicherheitsrisiken reagieren. Zu der „Produktsicherungs-“ und

„Produktbeobachtungspflicht“ eines Mobilfunkbetreibers gehört, den Forschungsstand zu verfolgen. Nach dem derzeitigen Stand der Forschung sind jedoch keine Reaktionen erforderlich (s. o.).

Scheidet eine Haftung aus, solange das Unternehmen seinen Sicherungs- und Beobachtungspflichten nachkommt und solange wissenschaftliche Forschungsergebnisse ein Tätigwerden nicht aufdrängen, könnte eine Haftung erst dann zum Tragen kommen, wenn das Unternehmen sich solchen Entwicklungen verschließen und seine Anlagen nicht umgehend anpassen würde. Sollte dem Betreiber in einer solchen Situation eine solche Untätigkeit unterlaufen, so wäre dies gleichwohl allein der Fehler des Betreibers. Der Vermieter des Grundstücks, auf der die nicht rechtzeitig angepasste Mobilfunkanlage betrieben würde, wäre dieser Fehler hingegen nicht anzulasten und er müsste sich das Fehlverhalten des Betreibers auch nicht zurechnen lassen. Letztlich aber ist in einem Bereich, der wie der Mobilfunkbereich von der allgemeinen wie von der Fachöffentlichkeit aufmerksam beobachtet wird, nicht vorstellbar, dass sowohl die zuständigen Fachbehörden als auch die Mobilfunkbetreiber und die Hersteller der Mobilfunkanlagen entsprechende Entwicklungen übersehen und ignorieren würden.“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Stadt Landshut lässt sich nicht nur im Rahmen des Rechts der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) beantworten. Die Ansicht des sich hierzu äussernden Netzwerkbetreibers ist jedenfalls mit Blick auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit als möglicher Zustandsstörer (im sachenrechtlichen Sinn) – auch ohne Identität mit dem Verhaltensstörer - nicht unproblematisch (vgl. § 1004 Abs. 1 BGB). Zustandsstörer ist derjenige, durch dessen maßgeblichen Willen eine von einem Grundstück ausgehende Beeinträchtigung aufrechterhalten wird und von dessen Willen die Beseitigung des Zustandes abhängig ist, ohne dass er selbst gehandelt hat. Dies ist bereits dann zu bejahen, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Einwirkung ausgeht, eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen ergibt. Vorliegend kommt die Stadt Landshut, die Netzbetreibern ein ihr gehörendes Grundstück zum Betrieb einer Anlage entsprechend dem 5G-Standard überlassen hat, als Zustandsstörerin in Betracht. Gegenüber dem Zustandsstörer kann nicht nur ein Anspruch auf Duldung der Beseitigung der Beeinträchtigung, sondern auch auf Ergreifung von zu diesem Ziel führenden rechtsgestaltenden Maßnahmen (z. B. Kündigung eines Gebrauchsüberlassungsvertrages) bestehen. Ob die Geltendmachung solcher Ansprüche wegen einer Duldungspflicht nach § 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist, etwa bei Einhaltung der geltenden Grenzwerte in der 26. BImSchV (vgl. § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB), ist im Zusammenhang mit der Einführung des 5G-Standards durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt. Voraussetzung für eine solche Duldungspflicht (des immissionsschutzrechtlichen Nachbarn) wäre, dass von der geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelung alle tatsächlich bestehenden grundrechtsspezifischen Gefährdungslagen hinreichend erfasst und beherrscht werden. Hieran bestehen möglicherweise begründbare Zweifel (vgl. insbesondere das Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments), die sich aus taktischen Gründen gegenüber der Stadt Landshut als Grundstückseigentümerin besser als gegenüber dem Netzbetreibern geltend machen ließen, weil letztere prozessrechtlich in die Rolle der Streitverkündeten (§ 72 Zivilprozessordnung – ZPO) gedrängt würden.

c) Stellungnahmen zum Beschlussantrag

Zu Satz 1 (*„Die Verwaltung wird beauftragt die Bürgerinnen und Bürger über die vorstehenden Fragen und Antworten und das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Einführung von 5G in einer Veranstaltung (mit Pro und Contra-Referenten) zu informieren):*

- Stellungnahme der Netzbetreiber (nur Telefónica):

„Hinsichtlich einer Veranstaltung ist zu beachten, dass das geforderte Pro & Contra einen in Wirklichkeit nicht vorhandenen Dissens in der Fachwelt suggeriert; tatsächlich sind die fachlichen Stellungnahmen national und international einhellig. Information und Transparenz wird von Telefónica grundsätzlich befürwortet und unterstützt. Informationsveranstaltungen

sollten aber insbesondere bei sensiblen Themen nicht Plattform für Fake News und Verschwörungstheorien werden und auch bei der Auswahl der Podiumsteilnehmer bzw. Vortragenden Gewicht auf die fachliche Expertise und sachliche Zuständigkeit legen. Für ein so genanntes Moratorium fehlen rechtliche Grundlagen, die auf kommunaler Ebene auch nicht geschaffen werden können; ein solcher Beschluss des Stadtrates wäre allenfalls symbolisch und ohne Einfluss auf die Ausbauabsichten der Netzbetreiber, in deren Zuständigkeit Aufbau und Betrieb der mobilen Funknetze fallen. Die Zielsetzung ausreichender Forschung ist zudem weitestgehend erfüllt, kann aber für Gegner absehbar nie befriedigend sein. Die in der Begründung anekdotisch angeführten Warnungen und Medienberichte haben wenig Aussagekraft; analoge Aufzählungen dienen bereits seit Beginn des Mobilfunkzeitalters Gegnern zur Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger. Gleiches gilt für die Aufführung von Kommunen etc. die sich bereits gegen 5G ausgesprochen hätten: Weitgehend wirkungslos erzeugen diese lediglich Verunsicherung in der Bevölkerung und Verzögerung bei der Entwicklung einer nachhaltigen mobilen Breitbandversorgung.“

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Einschätzung des Netzbetreibers ist nicht nachvollziehbar, weil die Kritik am 5G-Standard nicht nur auf „Fake News“ und „Verschwörungstheorien“ beruht, sondern von durchaus ernst zu nehmenden wissenschaftlichen Stimmen geäußert wird (vgl. hierzu insbesondere das Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments, a. a. O.).

Unbeschadet der Frage, ob eine Verpflichtung der Stadt Landshut zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit besteht (vgl. § 10 Umweltinformationsgesetz - UIG, Art. 10 Bayerisches Umweltinformationsgesetz - BayUIG), erscheint vorliegend eine Information der Öffentlichkeit durchaus sinnvoll, wenngleich diese mit der Bereitstellung der Unterlagen zu dieser Sitzung (Sitzungsvorlage, Power Point-Präsentation und Beschluss) ihr Bewenden haben sollte. Einer darüber hinausgehenden Erörterung der weiteren Vorgehensweise der Stadt Landshut bei der Einführung des 5 G – Mobilfunkstandards bedarf es dagegen insbesondere aus folgenden Gründen nicht:

- Durch eine solche Veranstaltung ließe sich voraussichtlich weder ein wesentlicher wissenschaftlicher oder sonstiger Erkenntnisfortschritt, noch ein besseres Verständnis der örtlichen Situation gewinnen. Die betroffenen Bürger können bereits jetzt gezielt ihre einzelnen Anliegen der Stadtverwaltung vortragen.
- Der Stadt Landshut stehen bei der verfassungsrechtlich gegebenen Kompetenzverteilung keine Möglichkeiten zur Verfügung, auf die Einführung des 5G-Mobilfunkstandards wirksam Einfluss zu nehmen.
- Für die rechtliche Beurteilung durch die Stadt Landshut sind ausschließlich die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen maßgeblich, insbesondere die 26. BImSchV.
- Mit der Durchführung einer solchen Veranstaltung wäre ein beträchtlicher, in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen stehender Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu Satz 2 („Des Weiteren möge der Stadtrat ein Moratorium zum Ausbau mit 5G beschließen, solange die Auswirkungen der 5G-Strahlung noch nicht ausreichend erforscht ist“):

- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für ein generelles Moratorium beim Einsatz des 5 G - Mobilfunkstandards in der Stadt Landshut gibt es keine Rechtsgrundlage (*Vorbehalt des Gesetzes*). Soweit geltende Verträge zur Gebrauchsüberlassung von Grundstücken zu beachten sind, bestehen praktisch keine geeigneten Handlungsmöglichkeiten.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Öffentlichkeit werden die Vorlage zu dieser Sitzung und die zu ihrer Erläuterung erstellte Präsentation auf geeignete Weise auf der Homepage der Stadt Landshut zur Verfügung gestellt. Einer darüber hinaus gehenden Veranstaltung zur Erörterung des weiteren Vorgehens im Zusammenhang mit der Einführung des 5 G – Mobilfunkstandards (mit Pro- und Contra-Referenten) bedarf es nicht.
3. Dem Antrag Nr. 28 vom 18.05.2020 wird damit vollständig Rechnung getragen.

Anlagen:

- 2